



Fachbereich WD 2

Völkerrechtliche Verpflichtungen aus der VN-Behindertenrechtskonvention

Seit dem 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**VN-Behindertenrechtskonvention**) sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich.¹ Die VN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert.² Die Konvention schafft daher keine Sonderrechte, sondern nimmt Bezug auf grundlegende Menschenrechte, wie etwa das Recht auf Leben oder das Recht auf Freizügigkeit.³ Ziel des Übereinkommens ist, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu verhindern.⁴

Nach Artikel 4 Abs. 1 lit. a der VN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Diese Verpflichtung entspricht den üblichen Regelungen anderer Menschenrechtsverträge, bezieht sich hier jedoch

1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD). Das Abkommen wurden am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>.

2 Deutscher Bundestag, [BT-Drs. 16/10808](#), Denkschrift zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 8. November 2008, S. 46.

3 Aichele, [UN-Behindertenrechtskonvention](#) - Anspruch und Wirklichkeit, Bundeszentrale für politische Bildung, 6. Juni 2023; Röhl, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Rechtsprechung des BSG, in: jM 2016, 461; Deutscher Bundestag, [BT-Drs. 16/10808](#), Denkschrift zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 8. November 2008, S. 46.

4 Deutscher Bundestag, [BT-Drs. 16/10808](#), Denkschrift zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 8. November 2008, S. 45.

konkret auf Menschen mit Behinderungen.⁵ Art. 4 Abs. 1 VN-Behindertenrechtskonvention schafft keine unmittelbaren Rechte für Menschen mit Behinderungen, sondern beschreibt nur **Staatenverpflichtungen**, welche die Vertragsstaaten mit der Ratifizierung der VN-Behindertenrechtskonvention eingehen.⁶ Die Verpflichtungen, die sich aus der VN-Behindertenrechtskonvention ergeben, richten sich daher primär an die Träger staatlicher Gewalt.⁷

Darüber hinaus sieht Art. 4 Abs. 2 VN-Behindertenrechtskonvention die Möglichkeit einer **unmittelbaren Anwendung** der Konvention für die Bestimmungen vor, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind. Die unmittelbare Anwendung völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen im Verhältnis des Bürgers zum Staat ist nur möglich, wenn diese geeignet und hinreichend bestimmt sind, ohne weitere normative Ausfüllung rechtliche Wirkung zu entfalten (**self-executing rights**).⁸ Darüber hinaus muss die Vertragsbestimmung dem Einzelnen ein subjektives Recht vermitteln.⁹ Dies ist im Wege der **Auslegung nach den völkerrechtlichen Grundsätzen** der Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention) zu ermitteln.¹⁰ Gemäß Art. 31 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention erfolgt die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks. Grundlage der Auslegung ist der Vertragstext in seinen sprachlich verbindlichen Fassungen (vgl. Art. 50 Satz 1 VN-Behindertenrechtskonvention; Art. 33 Abs. 1 Wiener Vertragsrechtskonvention), wozu die deutsche Übersetzung nicht gehört.¹¹

Inwieweit Bestimmungen der VN-Behindertenrechtskonvention geeignet sind, unmittelbare innerstaatliche Rechtsansprüche bzw. die Ableitung eines **subjektiv-öffentlichen Rechts** des Einzelnen zu begründen, lässt sich nicht abschließend beantworten. Im Hinblick auf die VN-

5 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation, General Comments zum VN-Sozialpakt, Verhältnis der speziellen VN-Konventionen zum Schutze von Kindern, Frauen und Behinderten zu den allgemeinen Menschenrechten, [WD 2 Nr. 054/15](#) vom 23. März 2015, S. 3.

6 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation, General Comments zum VN-Sozialpakt, Verhältnis der speziellen VN-Konventionen zum Schutze von Kindern, Frauen und Behinderten zu den allgemeinen Menschenrechten, [WD 2 Nr. 054/15](#) vom 23. März 2015, S. 3.

7 Roller, UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialgerichtlichen Praxis – anwaltliche Trumpfkarte oder juristische Nebelkerze?, in: NZS 2019, 368-377 (368); BSG, Urteil vom 6. März 2012 - B 1 KR 10/11 R, Rn. 24 ff.

8 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Dolmetscher gegen sprachliche Behinderung im Rahmen der VN-Behindertenrechtskonvention, [WD 6 - 3000 - 029/17](#) vom 10. Mai 2017, S. 4; Roller, UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialgerichtlichen Praxis – anwaltliche Trumpfkarte oder juristische Nebelkerze?, in: NZS 2019, 368-377 (369). Siehe allgemein dazu auch Starski, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 59 Rn. 109; Kempen/Schiffbauer, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 59 Rn. 135.

9 Roller, UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialgerichtlichen Praxis – anwaltliche Trumpfkarte oder juristische Nebelkerze?, in: NZS 2019, 368-377 (369).

10 Starski, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 59 Rn. 109.

11 Aichele, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis, in: AnwBl 2011, 727-730 (728). Verbindlich sind u. a. die englische und französische Fassung,

Behindertenrechtskonvention als Ganzes wird eine unmittelbare Anwendbarkeit und eine damit verbundene Einklagbarkeit subjektiver Rechte abgelehnt.¹²

Eine unmittelbare Anwendbarkeit kann daher allenfalls für einzelne hinreichend bestimmte Vorschriften angenommen werden.¹³ Letztlich wird eine subjektive Rechtsgewährung auf Grundlage der VN-Behindertenrechtskonvention in der Rechtsprechung und auch überwiegend in der Literatur für alle Regelungen der VN-Behindertenrechtskonvention abgelehnt, aus denen **Leistungsansprüche** für Menschen mit Behinderung abgeleitet werden könnten.¹⁴ In diesem Zusammenhang wird angeführt, dass gerade für die leistungsrechtlichen Ansprüche der VN-Behindertenrechtskonvention eine **konkrete Umsetzung durch den Gesetzgeber** erforderlich sei (non-self-executing-rights).¹⁵

Demgegenüber gilt für das **Diskriminierungsverbot** des Art. 5 Abs. 2 VN-Behindertenrechtskonvention nach einer grundlegenden Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahre 2012 unstreitig **eine unmittelbare Anwendbarkeit** (self-executing).¹⁶ Nach dieser Bestimmung verbieten die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen. Das unmittelbar anwendbare Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 VN-Behindertenrechtskonvention entspricht (im Wesentlichen) dem Regelungsgehalt des Benachteiligungsverbotes von behinderten Menschen in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.¹⁷

12 Vgl. Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Auflage 2023, § 1 SGB IX, Rn. 45 ff.

13 Roller, Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf das sozialgerichtliche Verfahrensrecht, in: SGb 2016, 17-24.

14 Roller, UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialgerichtlichen Praxis – anwaltliche Trumpfkarte oder juristische Nebelkerze?, in: NZS 2019, 368-377 (369); Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 4. Auflage 2023, § 9 SGB VI Rn. 40 f. Die Verwaltungs- und Sozialgerichte haben wiederholt entschieden, dass einzelne Bestimmungen der VN-Behindertenrechtskonvention mangels hinreichender Bestimmtheit nicht unmittelbar anwendbar sind, siehe u. a. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Februar 2022 - 1 S 3107/21; VG Karlsruhe, Urteil vom 27. Mai 2020 - 2 K 7367/18; BSG, Urteil vom 11. Juli 2017 - B 1 KR 30/16 R; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. September 2019 - L 7 SO 4668/15.

15 Vgl. Roller, UN-Behindertenrechtskonvention in der sozialgerichtlichen Praxis – anwaltliche Trumpfkarte oder juristische Nebelkerze?, in: NZS 2019, 368-377 (369) mit Verweis auf Röhl, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Rechtsprechung des BSG, in: jM 2016, 461.

16 BSG, Urteil vom 6. März 2012 - B 1 KR 10/11 R, Rn. 29 ff; Luthe, Einige Anmerkungen zur Behindertenrechtskonvention, in: SGb 2013, 391-395 (392); Röhl, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Rechtsprechung des BSG; in: jM 2016, 461.

17 Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Auflage 2023, § 1 SGB IX Rn. 43.